Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/ § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Lohne diese 50. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Lohne, den 13.12.2005 L.S. gez. Niesel
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: DGK 5 als Rasterdaten
Maßstab: 1 : 5.000 (Verkleinerung auf 1:15.000)
Stand:
Herausgebervermerk: Herausgeben von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Cloppenburg – Katasteramt Vechta

Diese Karten sind gesetzlich geschützt.
Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, sowie diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

(vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)).

Planverfasser

Die 50. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 25.01.2006 gez. Meier
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 05.10.2004 die Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Lohne, den 13.12.2005 i. A. gez. Kröger

Öffentliche Auslegung

Der VA der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 19.04.2005 dem Entwurf der 50. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 50. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 08.08.2005 bis 16.09.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lohne, den 13.12.2005 i. A. gez. Kröger

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lohne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 50. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 13.12.2005 beschlossen.

Lohne, den 13.12.2005 i. A. gez. Kröger

Genehmigung

Die 50. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63.02664-05-50) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, den 14.06.2006 L.S. gez. Langfermann
Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 50. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 21.06.2005 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden.
Die 50. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 21.06.2006 wirksam geworden.

Lohne, den 21.06.2006 i. A. gez. Kröger

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden der 50. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 50. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den ..... i. A.

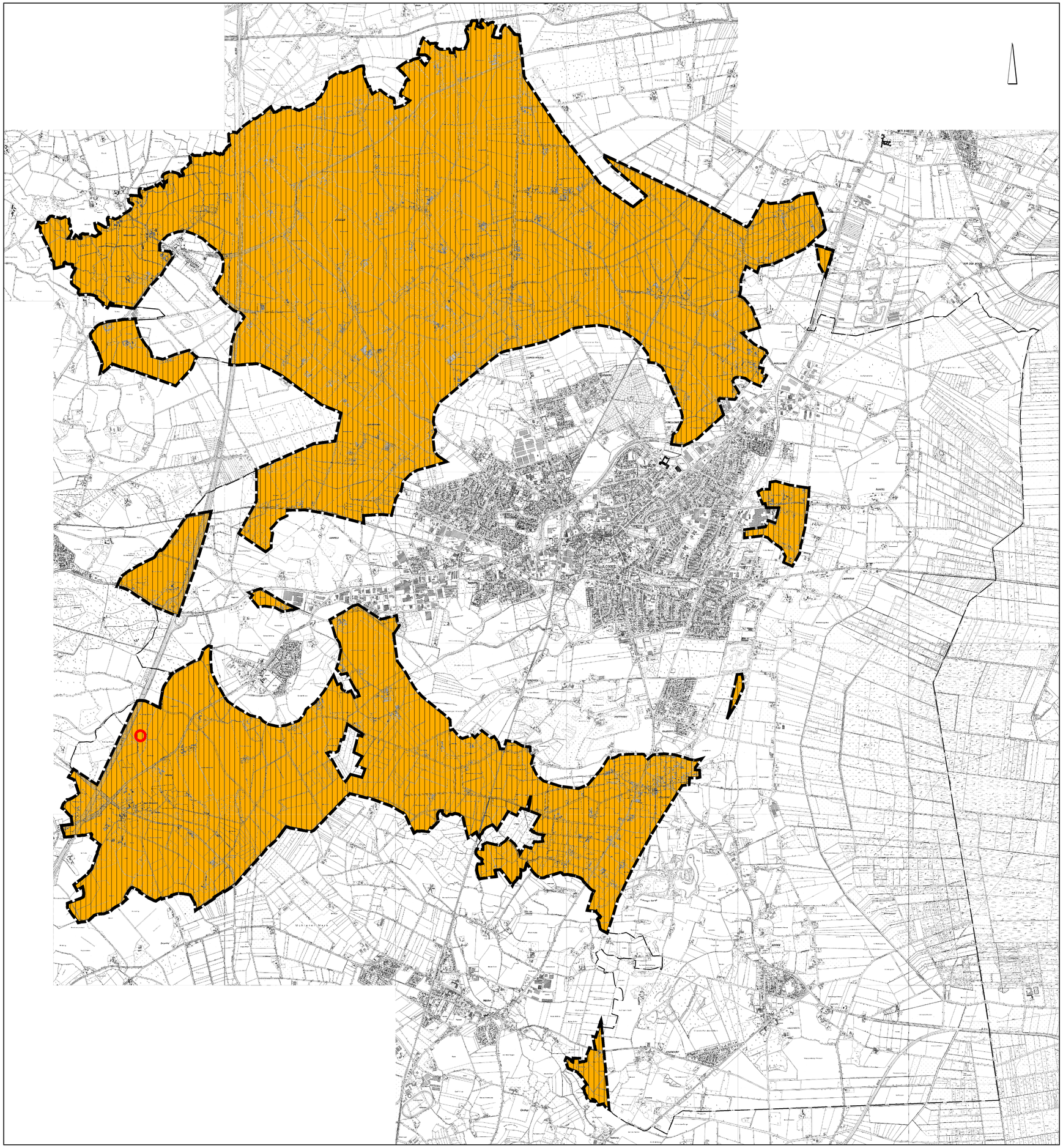

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Eignungsgebiet für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (als überlagernde Darstellung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Grundnutzungen)

Grenzen des Änderungsbereiches

Grenze des Stadtgebietes

Textliche Darstellungen

Gemäß § 5 BauGB werden in der Planzeichnung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes Eignungsgebiete für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB dargestellt mit den folgenden Wirkungen:

- Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes in diesen Gebieten sowie die planungsrechtlichen Genehmigungsanforderungen des § 35 BauGB bleiben unberührt.
- Außerhalb der dargestellten Eignungsgebiete sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Regel gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig, da hier öffentliche Belange entgegenstehen.

Hinweise Nachrichtliche Übernahmen

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(2)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(3)

In den Eignungsgebieten liegen die Landschaftsschutzgebiete bzw. Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete VEC 31, 32, 111, 112, 123 und 150. Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

gezeichnet:	K. Heise	K. Heise	M. Niemeyer	K. Heise			
geprüft:	M. Meier	M. Meier	M. Meier	M. Meier			
Datum:	19.01.2005	20.07.2005	24.01.2006	19.07.2006			

Stadt Lohne
Landkreis Vechta

50. Änderung des Flächennutzungsplanes
Sachlicher Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Stand: Dezember 2005 Maßstab: 1 : 15.000

NWP Planungsgesellschaft mbH - Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 - 26121 Oldenburg
Postfach 3867 - 26028 Oldenburg
Telefon 0441 - 97174-0 - Telefax 0441 - 97174-73
email Info@nwp-ol.de - www.nwp-ol.de